
Verordnung über die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung¹

(Änderung vom 22. März 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung vom 17. August 1999² wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung (VBDÄV)³

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 6^{bis} Abs. 2 und Art. 38 der Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung⁴ (VAV) sowie die technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung⁵ (TVAV) und in Ausführung der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Schwyz⁶ (KVAV),

beschliesst:

§ 3 Abs. 4 und 5 (neu)

⁴ Abgabestelle für den Übersichtsplan und andere kantonale Daten der amtlichen Vermessung ist die Dienststelle Vermessung und Geoinformation des Baudepartementes.

⁵ Die Dienststelle Vermessung und Geoinformation stellt den elektronischen Zugriff auf Daten der amtlichen Vermessung über einen Internet-Server sicher.

§ 4 Abs. 3

³ Die Weitergabe der Daten an Dritte bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Vermessung und Geoinformation. Diese erhebt beim Dritten die Benützungsgelbühr.

§ 7 Daten gemäss Datenmodell der amtlichen Vermessung

Das Dokument „Datenmodell der amtlichen Vermessung des Kantons Schwyz“⁷ legt die Objekte der amtlichen Vermessung und ihre Attribute verbindlich fest.

§ 8

Das Dokument „Datenmodell der amtlichen Vermessung des Kantons Schwyz“ ist die Grundlage für die amtliche Vermessungsschnittstelle nach Art. 6^{bis} Abs. 2 VAV.

§ 9

Die Daten der amtlichen Vermessung können bei den Abgabestellen nach § 3 Abs. 3 bis 5 eingesehen werden

§ 10 Abs. 1 und 2, 3 und 4 (neu)

¹ Die Auszüge und Auswertungen werden als Papierdokumente, auf Datenträgern, in numerischer Form, durch direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln oder über den Internet-Server abgegeben.

² Über den Internet-Server kann auf numerische Daten der amtlichen Vermessung zugegriffen werden.

³ Die Abgabe in numerischer Form erfolgt in den Formaten der amtlichen Vermessungsschnittstelle AVS (INTERLIS, Graphikdaten und Attribute) und in DXF-GEOBAU (nur Graphikdaten). Die Abgabe weiterer Formate kann gegen Vergütung allfälliger Mehrkosten mit der Abgabestelle vereinbart werden.

⁴ Die Bestellung von Daten der amtlichen Vermessung über den Internet-Server erfolgt mittels eines Passwortes.

§ 11 Abs. 1, 2 und 3

¹ Wer den direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung erhalten will, stellt der Dienststelle Vermessung und Geoinformation ein Gesuch.

² Die Dienststelle Vermessung und Geoinformation erteilt die Bewilligung, wenn

- a) die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und
- b) Datenabgabestelle und Datenbezüger nachweisen, dass das EDV-System der Abgabestelle und die zu übertragenden Daten gegen Verfälschung und Fremdeinwirkung geschützt sind.

³ Mit dem Bewilligungsnehmer schliesst die Dienststelle Vermessung und Geoinformation einen öffentlichrechtlichen Dauerbenützungsvertrag.

§ 12 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Portokosten für Briefversand (A- und B-Post bis Grossbrief) sind im Entgelt für die Arbeitsaufwendungen enthalten.

⁴ Portokosten für Maxibriefe, Schachteln und Planrollen sind nach dem geltenden Posttarif in Rechnung zu stellen.

§ 13 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Je Auftrag kann die Abgabestelle nach § 3 Abs. 3 und 4 für administrative Aufwendungen Fr. 29.-- in Rechnung stellen.

² Die Passwortpauschale für die Bestellung von Daten über den Internet-Server beträgt jährlich Fr. 350.--. Darin ist der administrative Aufwand berücksichtigt.

§ 14

Die reprotechnische Datenabgabe kostet:

	Fr.
a) Technische Bearbeitung, je Auftrag	9.30
b) Heliographie, Formate A4/A3, je Kopie	8.70
c) Heliographie, Formate grösser A3, je Kopie	19.70
d) Tochterpause auf Transparentpapier, Formate A4/A3, je Kopie	16.20
e) Tochterpause auf Transparentpapier, Formate grösser A3, je Kopie	46.40
f) Tochterpause auf Kunststoffolie, Formate A4/A3, je Kopie	20.90
g) Tochterpause auf Kunststoffolie, Formate grösser A3, je Kopie	60.30
h) Beglaubigung anlässlich Planausgabe auf Papier, je Beglaubigung	11.60
i) Fotokopien aus Listen, Verzeichnissen und Grundbuchplänen, Format A4/A3, je Kopie	1.20

§ 15 Abs. 1 bis 4

Abgabe ab EDV-Satz im Sinne von § 3 Abs. 3 und 4

¹ Die Aufbereitung und Ausgabe der Daten in numerischer Form kostet pro Gemeinde und pro zusammenhängende Fläche :

	Fr.
a) bis 10 ha	135.00
b) über 10 ha bis 100 ha	165.00
c) über 100 ha bis 1000 ha	315.00
d) über 1000 ha	470.00

² Die Aufbereitung der Daten für die Ausgabe auf Plotter kostet je Ausschnitt:

	Fr.
a) bis 10 ha	90.00
b) über 10 ha bis 100 ha	110.00
c) über 100 ha bis 1000 ha	205.00
d) über 1000 ha	315.00

³ Die Ausgabe der Daten auf Plotter als einfarbiger Auszug kostet je Kopie:

	Fr.
a) Papier weiss, Formate A4/A3,	15.60
b) Papier weiss, Formate grösser A4/A3 pro m2	43.20
c) Kunststoffolie, Formate A4/A3	34.40
d) Kunststoffolie, Formate grösser A4/A3 pro m2	95.40

⁴ Die Ausgabe der Daten auf Plotter als mehrfarbiger Auszug kostet je Kopie:

	Fr.
a) Papier weiss, Formate A4/A3,	29.70
b) Papier weiss, Formate grösser A4/A3 pro m2	82.30
c) Kunststoffolie, Formate A4/A3,	48.70
d) Kunststoffolie, Formate grösser A4/A3 pro m2	134.60

§ 16 Abs. 2

² Die Aufbereitung und Ausgabe in numerischer Form kostet Fr. 73.20 für die Erstdatei. Weitere Dateien werden mit Fr. 84.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

§ 16a (neu) Abgabe über Internet-Server

Die Aufbereitung und Abgabe der Daten über einen Internet-Server in numerischer Form, unabhängig von der Fläche, kostet pro Auftrag Fr. 30.--.

§ 17 Abs. 1

¹ Für Beratungen, die über die Entgegennahme der Datenbestellung hinaus gehen, und für technische Arbeiten, für die in der Verordnung keine Position aufgeführt ist, kann die Abgabestelle Fr. 84.-- pro Stunde in Rechnung stellen.

§ 18

¹ Die Benützung von Auszügen und Auswertungen aus der amtlichen Vermessung ist gebührenpflichtig.

² Für Daten der amtlichen Vermessung, die der Nachführungsgeometer nicht für die Nachführung bezieht, ist die Benützungsgebühr zu entrichten.

³ Die Entschädigung für die Abgabe von Daten aus dem Alp-Transit-Perimeter an die SBB richtet sich nach dem Vertrag vom 1. Juli 1997 zwischen den SBB und dem Kanton Schwyz.

Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

§ 18a (neu) Gebührenbefreiung

¹ Die Verwaltungsstellen des Kantons Schwyz, der politischen Gemeinden und der Bezirke des Kantons Schwyz sind von der Pflicht zur Bezahlung einer Benützungsgebühr befreit, soweit sie die Daten für die eigenen hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten verwenden. Beim Datenbezug ist eine entsprechende Bestätigung des Gemeinwesens vorzulegen.

² Die Gebührenbefreiung der Bundesverwaltung richtet sich nach Bundesrecht.

³ Die Benützung von Auszügen und Auswertungen aus der amtlichen Vermessung für Schulzwecke und wissenschaftliche Veröffentlichungen ist gebührenfrei. Beim Datenbezug ist eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung oder der wissenschaftlichen Einrichtung vorzulegen.

⁴ Dritte, die nach § 19 KVAV die Kosten für die Ausführung von Vermessungen vorschüssen, können im Rahmen einer vertraglichen Regelung vom Regierungsrat ganz oder teilweise, jedenfalls befristet von den Gebühren befreit werden. Die Gebührenbefreiung darf höchstens im Ausmass des Vorschusses liegen.

§ 19 Abs. 2

² Keine Gebühr wird geschuldet für Kopien der Pläne für das Grundbuch, des Übersichtsplanes und für einzelne Koordinatenwerte bis zehn Stück.

§ 24a (neu) Plankopien für besondere Erzeugnisse

¹ Für Kopien des Planes für das Grundbuch von numerischen Vermessungen und des Übersichtsplanes werden Gebühren erhoben, wenn diese als Grundlage für die Erzeugung von Rasterdaten oder als Digitalisierungsgrundlage verwendet werden.

² Die Gebühren für diese Plankopien betragen:

- a) vom Plan für das Grundbuch die Hälfte der Ansätze nach §§ 20 und 21
- b) vom Übersichtsplan Fr. 3.50 pro Quadratkilometer

§ 25 Abs. 2

² Das Benützungsverhältnis wird mit der Dienststelle Vermessung und Geoinformation vereinbart.

§ 26

Die Datenabgabekosten richten sich nach den §§ 13, 15 Abs. 1 und 16a dieser Verordnung.

§ 29 Abgabestellen

Die Abgabestellen nach § 3 Abs. 3 und 4:

- a) melden der Dienststelle Vermessung und Geoinformation den Bezug von gebührenpflichtigen Daten nach § 18;
- b) stellen das Entgelt für den Arbeitsaufwand gemäss den §§ 12 bis 17 den Bezüglern im eigenen Namen mittels Verfügung in Rechnung;
- c) eröffnen bei gebührenpflichtigen Daten beide Rechnungsverfügungen nach Bst. a) und b) gemeinsam;
- d) führen eine separate detaillierte Rechnung pro Gemeinde für die Datenabgabe;
- e) haben der Dienststelle Vermessung und Geoinformation und der Finanzkontrolle auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abs. 2 bis 7 werden aufgehoben.

§ 29a (neu) Dienststelle Vermessung und Geoinformation

Die Dienststelle Vermessung und Geoinformation:

- a) erstellt die Rechnung für die gemeldeten Datenbezüge nach § 29 Bst. a und übermittelt diese der Abgabestelle zur Eröffnung;
- b) berechnet die Gebühren der Dauerbenützer gemäss § 27 und eröffnet die Rechnung in Form einer Verfügung direkt;
- c) stellt den Bezüglern von Daten über den Internet-Server die Passwortpauschale einmal pro Jahr und die Gebühren sowie das Entgelt für den Arbeitsaufwand mittels Verfügung quartalsweise in Rechnung.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die
Gesetzsammlung aufgenommen.
Er tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 214.120.

² GS 19-415.

³ Neue Nummerierung: SRSZ 214.112.

⁴ SR 211.432.2.

⁵ SR 211.432.21.

⁶ SRSZ 214.110.

⁷ Nicht publiziert; kann bei der Dienststelle Vermessung und Geoinformation bezogen werden.